

Ethik für Verfassungsrichter. Das BVerfG will sich einen Ethikkodex zulegen. Das gab Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle auf seinem jährlichen Presseempfang bekannt. Themen könnten u.a. Nebentätigkeiten der Richter, deren Medienkontakte sowie Gutachteraufträge nach Ausscheiden aus dem Amt sein. Die Arbeitsgruppe wurde dem Vernehmen nach schon vor der öffentlichen Kritik an der 12-Millionen-Abfindung eingerichtet, die die frühere Verfassungsrichterin Christine Hohmann-Dennhardt (SPD) nach ihrem schnellen Ausscheiden aus dem VW-Vorstand bekam.

Turbo-Richter in Luxemburg. Der EuGH hat vergangenes Jahr eine Rekordzahl an Vorlagen nationaler Gerichte verzeichnet, nämlich 704. Insgesamt erledigten die Richter rund 1600 Fälle, wie sie mitteilten – 14% mehr als 2015. Vorabentscheidungsersuchen dauerten durchschnittlich 15 Monate, so wenig wie seit 30 Jahren nicht mehr.

Harte Strafen am Kapitalmarkt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat neue Leitlinien zu Verstößen gegen das WpHG veröffentlicht. Seit rund einem Jahr kann die Behörde deutlich höhere Sanktionen verhängen. Das werde vor allem Konzerne mit hohem Umsatz und einer starken Marktkapitalisierung treffen, erklärte Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele. Ein Bußgeld könne mehrere Milliarden Euro betragen, statt bislang maximal 200.00 Euro.

Verbraucherschutz im Netz. Für Festnetz- und Mobilfunkverträge hat die Bundesnetzagentur konkrete Vorgaben gemacht. Diese Produktinformationsblätter sollen Verbrauchern einen schnellen Überblick ermöglichen, auch zur tatsächlichen Leistungsfähigkeit eines Internetanschlusses. Derweil zog die Behörde eine Kinderpuppe aus dem Verkehr, die unbemerkt Gespräche an einen Firmenserver weiterleiten konnte. • jja



Christoph Degenhart
Votum Verfassungsrecht

Legalisierter Eigentumsraub

Elektronische Diebstahlsicherungen in Bibliotheken lassen auf begrenztes Vertrauen in die Rechtstreue der Benutzer schließen. Anders der BGH für USB-Anschlüsse an elektronischen Leseplätzen: Er will nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass es hier zu unberechtigter Vervielfältigung oder Weitergabe der Werke kommt. Der Nutzer kann sie weitgehend ungehindert auf einem USB-Stick mit sich forttragen. Das Interesse der Bibliotheken, hiergegen – technisch mögliche – Vorkehrungen zu treffen, dürfte begrenzt sein. Nicht sie sind unmittelbar geschädigt, sondern allenfalls Autoren und Verlage. Dies zeigt: Geistiges Eigentum ist im „digitalen Zeitalter“ in hohem Maße verletzlich. Der BGH hat, insoweit nicht durch die Vorabentscheidung des EuGH gebunden, dazu nachhaltig beigetragen. Er liegt damit im Trend einer Sozialisierung geistigen Eigentums – auch durch Gesetzgeber. Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein „Urheberrecht-Wissensgesellschafts-Gesetz“, so die schönfärberische Bezeichnung, will für eben diese Wissensgesellschaft Urheberrechte massiv beschränken. 25% eines Werks vergütungsfrei zu vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen, soll künftig in Bildungseinrichtungen zulässig sein – darunter fallen sowohl „frühkindliche Bildungseinrichtungen“ wie die – mitunter zu spätkindlichen Bildungseinrichtungen mutierenden – Universitäten. Bibliotheken sollen den Nutzern systematisches Kopieren ermöglichen: Bis zu 10% eines Werks dürften diese dann an elektronischen Leseplätzen je Sitzung (!) kopieren.

Beschränkungen der Urheberrechte, der Ausschließlichkeits- wie der Verwertungsrechte, bedürfen der Rechtfertigung gegenüber Art. 14 GG. Für das UrhWissG bedurfte es nicht einmal des Rückgriffs auf positive Schutzpflichten – die ja dem Gesetzgeber gewisse Gestaltungsspielräume belassen. Denn es sind maßgeblich staatliche Institutionen, denen der Gesetzgeber den Zugriff auf das Grundrecht gestatten will – dies ist die klassische Eingriffslage. Der Gesetzentwurf stützt sich, abgesehen von den üblichen Plattitüden zum digitalen Wandel und zur Wissensgesellschaft auf vertraute Erklärungsmuster wie etwa das Eigeninteresse der Autoren an Verbreitung ihrer Werke. Eben diese Fremdbestimmung aber widerspricht der Schutzfunktion des Eigentums. Auf eher schwach ausgeprägtes Verständnis für den Eigentumschutz der Verwertungsrechte lässt die Überlegung schließen, Wissenschaftsautoren seien hierauf nicht angewiesen, weil sie ohnehin Gehälter von Bildungseinrichtungen bezögen. Ein ausgewogener Interessenausgleich kann dem Gesetzentwurf schwerlich bescheinigt werden. Daran ändern auch verbale Tranquilizer wie die Beschränkung auf nichtkommerzielle Zwecke wenig angesichts der um sich greifenden und vom Gesetzgeber geförderten Überzeugung von der Gemeinfreiheit des Wissens in der digitalen Welt. Der Schutz des Eigentums war tragendes Element der Industriegesellschaft. Nicht weniger wichtig ist für eine Wissensgesellschaft der Schutz geistigen Eigentums. •

Prof. Dr. Christoph Degenhart ist Professor für Staats- und Verfassungsrecht sowie Medienrecht an der Universität Leipzig